

# Bekanntmachungstext

## **Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. des Straßengesetzes (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

### **L 355 - Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs zwischen Horb a. N und Obertalheim einschließlich:**

- Neubau und Verlegung von Wirtschaftswegen
- Aufheben von Wirtschaftswegeinmündungen in die L 355
- Rekultivierung vorhandener Straßen und Wege
- Breitflächige Ableitung und Versickerung von Straßenoberflächenwasser
- Anlage von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen

auf den Gemarkungen Horb a. N. und Obertalheim.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.09. bis einschließlich 24.10.2017** während der gesamten Dienststunden

- bei der Stadt Horb, Marktplatz 16, 3. OG, Zimmer 631,  
72160 Horb

zur Einsicht aus.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis 07.11.2017

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Stadt Horb, Marktplatz 16, 3. OG, Zimmer 631, 72160 Horb
- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen 24-0513.2 (L355/1) und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

6. Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH Verträglichkeitsprüfung

7. **Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.**

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter dem Pfad „Bekanntmachungen / Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Horb ausgelegten Unterlagen.

Im Auftrag  
Horb a.N., den 15.09.2017

gez.  
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister